

Jürg Girschweiler

Dos & Don'ts

Das Schlichtungsverfahren nach ZPO in der Praxis – ein Erfahrungsbericht



Der folgende Beitrag stellt das Schlichtungsverfahren im schweizerischen Zivilprozess ins Zentrum. Im Rahmen eines Erfahrungsberichts möchte ich als langjähriger Friedensrichter im Kanton Zürich sowie als Mediator aus der Praxis erzählen. Dabei erörtere ich, welche Chancen das Schlichtungsverfahren für zerstrittene Parteien bietet (I.), was die Parteien sowie deren Rechtsvertreter¹ in diesem Verfahren erwartet (II.), welche Anliegen die Friedensrichter an die Parteien sowie deren Rechtsvertreter haben (III.) und wie das Schlichtungsverfahren abgeschlossen werden kann (IV.). Zudem soll ein kurzer Blick auf die laufende Revision der ZPO und des Schlichtungsverfahrens geworfen werden (V.).

I. Grundsätze und Chancen des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) in Art. 197 ff. geregelt. Die Aufgaben der Schlichtungsbehörde hat der Gesetzgeber in Art. 201 Abs. 1 ZPO umschrieben:

Die Schlichtungsbehörde versucht in formloser Verhandlung, die Parteien zu versöhnen. Dient es der Beilegung des Streites, so können in einen Vergleich auch ausserhalb des Verfahrens liegende Streitfragen zwischen den Parteien einbezogen werden.

Im Schlichtungsverfahren nach ZPO besteht eine sehr hohe Chance, dass die Parteien den Streit einvernehmlich beilegen: Im Kanton Zürich wurden im Jahr 2020 65 % aller Schlichtungsverfahren mittels Vergleich abschliessend durch die Friedensrichter erledigt.² Berücksichtigt man zudem, dass 16 % aller durch die Friedensrichter ausgestellten Klagebewilligungen ungenutzt verfallen sind, betrug die definitive Erledigungsquote hervorragende 81 %.³ Dies, ob-

wohl die Parteien erfahrungsgemäss zu Beginn des Verfahrens eine Einigung kaum je für möglich halten und häufig klarstellen, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung vor allem aufgrund des Verhaltens der Gegenpartei und deren fehlenden Einigungsbereitschaft unmöglich sei.

Verfahrensrechtlich hat der Gesetzgeber in Art. 213 ZPO zudem ausdrücklich die Mediation als Alternative zum Schlichtungsverfahren vorgesehen. Gemäss Art. 214 ZPO ist es auch möglich, dass die Parteien ein gerichtliches Entscheidungsverfahren zugunsten einer Mediation unterbrechen. Gelingt die Mediation, so können die Parteien nach Art. 217 ZPO beim Gericht die Genehmigung der erzielten Vereinbarung beantragen, wobei die gerichtliche Genehmigung die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids entfaltet.

Bislang gibt es nach meiner Erfahrung in laufenden Entscheidungsverfahren nur selten prozessuale Anträge auf Sistierung des gerichtlichen Entscheidungsverfahrens zugunsten einer Mediation. Offenbar erachten es die Parteien oder deren Rechtsvertreter, Berater und Begleiter noch immer als weniger zielführend, eine Mediation anstelle eines Gerichtsverfahrens durchzuführen. Dies widerspricht meiner persönlichen Erfahrung als Mediator: Ich bin der Ansicht, dass mit einer Mediation deutlich bessere Chancen auf eine nachhaltige, auch emotionale Einigung im Vergleich zu einem Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren besteht. Dies ist besonders wichtig, wenn die Parteien weiterhin miteinander in Kontakt bleiben.⁴

In knapp zwei Dritteln aller Schlichtungsverfahren einigen sich die Parteien schliesslich trotzdem. Hauptgrund dafür ist, dass ein formaler Prozess (sehr) lange dauert und sich – nach Abzug der Kosten und der eigenen Aufwände sowie unter Einbezug des zu erwartenden Ärgers und der sehr lange ungewiss bleibenden Situation – vielfach schlichtweg nicht lohnt. Ganz nach dem im Volkstum verbreiteten Motto: «Ein magerer Kompromiss ist besser als ein fetter Prozess, besonders dann, wenn beide Parteien mit dem Vergleich unzufrieden sind». Persönlich bin ich der Auffassung, dass die Friedensrichter durch ihre

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung werden in diesem Beitrag ausschliesslich männliche Wortformen verwendet, was aber bedeutungsmässig alle Geschlechter miteinschliesst.

² OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH, Rechenschaftsbericht 2020, Zürich 2020, S. 5; online verfügbar unter <https://www.gerichte-zh.ch/> → Organisation → Obergericht → Rechenschaftsbericht (zuletzt abgerufen 20.01.2022).

³ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH, Rechenschaftsbericht 2020, 5.

⁴ Nachhaltige Konfliktlösungen sind insbesondere wichtig bei: Nachbarn, Stockwerkeigentümern, Auftraggebern und Auftragnehmern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Erben, Unterhaltsfordernden und Unterhaltsverpflichteten.

konstruktive und geschickte Verhandlungsführung viel dazu beitragen, dass die Parteien im Rahmen des Schlichtungsverfahrens zu einer gemeinsamen und nachhaltigen Lösung kommen.

II. Was erwartet mich an einer Schlichtungsverhandlung?

Das Schlichtungsverfahren wird durch das Schlichtungsgesuch eingeleitet, welches gemäss Art. 202 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 130 ZPO schriftlich oder mündlich eingereicht bzw. zu Protokoll gegeben werden kann.

A. Als Partei

Als Partei dürfen Sie davon ausgehen, dass der Friedensrichter (als Ihre erste Anlaufstelle der Justiz) Ihr Anliegen ernst nimmt. Selbstverständlich muss die Schlichtungsbehörde ihre Zuständigkeit klären und wenn nötig Rückfragen stellen, sofern aus Ihrem Schlichtungsgesuch nicht klar hervorgeht, was Sie begehren oder gegen welche Partei die Klage gerichtet ist.⁵

Anschliessend wird der Friedensrichter in der Regel einen Kostenvorschuss⁶ verlangen. Ich als Friedensrichter erhebe den Kostenvorschuss in jedem Fall. Dies hauptsächlich darum, weil ich der Überzeugung bin, dass es Ihnen etwas wert sein muss, dass ich aktiv werde. Zudem möchte ich später nicht mein (bzw. die Gemeinde ihr⁷) Geld eintreiben müssen.

Nach Eingang dieses Kostenvorschusses werden Sie und Ihre Gegenpartei zu einer Verhandlung vorgeladen.⁸ Diesen Termin versuchen wir falls möglich mit Ihnen und der Gegenpartei zu koordinieren. Häufig wollen beide Parteien «ihren» Termin für die Verhandlung. In diesem Fall muss der Friedensrichter entscheiden und die Parteien auf einen bestimmten Termin vorladen. Dieser Vorladung müssen Personen und Unternehmen mit (Wohn-)Sitz im Kanton persönlich (allenfalls in Begleitung eines Rechtsvertreters) Folge leisten.⁹ Aus nachgewiesenen, wichtigen Gründen sind Terminverschiebungen¹⁰ oder auch das persönliche Fernbleiben¹¹ und die reine Vertretung in der Verhandlung möglich.

⁵ Vgl. Art. 56 ZPO.

⁶ I.S.v. Art. 98 ZPO.

⁷ Im Kanton Zürich stehen die Einnahmen des zuständigen Friedensrichters nach § 56 GOG-ZH der jeweiligen Gemeinde zu.

⁸ I.S.v. Art. 133 f. ZPO.

⁹ Art. 204 ZPO.

¹⁰ Art. 135 ZPO.

¹¹ Art. 204 Abs. 3 ZPO.

Ausser während Pandemien und bei grösseren Gemeinschaften (z.B. Stockwerkeigentümern) sind die Friedensrichter meiner Erfahrung nach in der Praxis relativ streng mit dem Erlass des persönlichen Erscheinens. Der Grund dafür ist, dass die wirklichen Entscheidungsträger an die Verhandlung gehören und durch deren Anwesenheit die Chance auf eine Einigung deutlich erhöht wird.

Sollten Sie mittellos sein, können Sie einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege¹² (allenfalls auch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand) stellen. Dieser Antrag muss von der Aufsichtsbehörde¹³ genehmigt werden. Das entsprechende Formular stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

B. Als Rechtsvertreter oder Begleitperson

Als Rechtsbeistand oder Begleitperson (zumeist sind Sie Rechtsanwalt oder eine Privatperson wie bspw. ein Familienmitglied oder ein guter Freund) nehmen wir Sie in Ihrer Funktion genau so ernst wie die Parteien. Nach Einreichung Ihrer Vollmacht stellen wir Ihnen die relevanten Dokumen-

Im Schlichtungsverfahren nach ZPO besteht eine sehr hohe Chance, dass die Parteien den Streit einvernehmlich beilegen.

te zu und klären die Termine sowie allfällige weitere Punkte direkt mit Ihnen ab.¹⁴ Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Mandanten entsprechend Ihrer Berufspflichten über das Verfahren sowie die Verhandlung orientieren und Ihre Klientschaft darüber informieren, was im Schlichtungsverfahren möglich ist und was nicht.

An der Verhandlung selbst dürfen Sie selbstverständlich das Wort ergreifen, in der Regel zu Beginn und nach Klärung der Gesprächsordnung. Wir Friedensrichter richten jedoch vorwiegend auch Fragen direkt an Ihre Klientschaft – schlussendlich soll eine einvernehmliche Streitbeilegung unter den direkt beteiligten Parteien erzielt werden.

Als Rechtsbeistand oder Begleitperson Ihrer Partei dürfen Sie darauf zählen, dass wir die Verhandlung neutral und beiden Parteien gleichmässig zugewandt leiten und uns ernsthaft dafür einsetzen, dass die wichtigen Anliegen gegenseitig verstanden (ohne einverstanden sein zu müssen) und die bestehenden Differenzen zwischen den Parteien gut ersichtlich werden.

¹² Art. 117 ff. ZPO.

¹³ Im Kanton Zürich ist bei Friedensrichtern nach § 81 Abs. 1 lit. a GOG-ZH das zuständige Bezirksgericht die Aufsichtsbehörde.

¹⁴ Vgl. Art. 137 ZPO sowie Art. 204 Abs. 4 ZPO.

Wenn Sie es wünschen (oder vielleicht auch einmal, wenn Sie es lieber nicht hätten), werden wir eine eigene Einschätzung der Situation (weniger auf der rechtlichen Ebene, sondern viel mehr aufgrund unserer Erfahrung aus der Praxis) vornehmen und Ihnen und den Parteien eröffnen. Allenfalls können wir auch mögliche Lösungen skizzieren. Dabei erheben wir Friedensrichter nicht den Anspruch, dass Sie unsere Vorschläge praktisch umsetzen – diese können Ihnen und Ihrer Mandantschaft jedoch als Ideen für einen Vergleich dienen.

Wir vermeiden es hingegen, in das Vertrauensverhältnis zu Ihren Mandanten einzudringen, um dort Unsicherheit zu verursachen. Daher schlagen wir vielfach vor (besonders, wenn die Sachverhalte geklärt sind und es um die Lösungssuche geht), dass sich die Rechtsvertreter mit ihrer Klientenschaft in einer Verhandlungspause getrennt und vertraulich miteinander unterhalten. Dadurch können Sie als Rechtsvertreter allenfalls noch etwas besser verstehen, wo die wirklichen Schmerzgrenzen Ihrer Mandanten liegen und welche Zugeständnisse der Gegenseite für einen Vergleich zwingend erfolgen müssen. Auf dieser Grundlage können Sie der Gegenpartei anschliessend einen möglichst für beide Seiten passenden Vorschlag unterbreiten, der zumindest als Diskussionsgrundlage dient.

In Einzelgesprächen zwischen dem Friedensrichter und nur einer Partei und ihrem Rechtsvertreter ist es manchmal auch besser möglich, als Rechtsvertreter mit Ihrem Mandanten über die Risiken eines Prozesses zu sprechen. Gerade in längeren Verfahren, bei denen Sie als Rechtsvertreter schon einige Vergleichsversuche unternommen und Ihrer Partei aufgezeigt haben, was die Prozessrisiken sind, kann es für die Vergleichsbereitschaft förderlich sein, wenn die Parteien auch von uns Friedensrichtern noch einmal hören, dass Prozesse immer auch grössere Risiken bergen, verloren gehen können und welche Konsequenzen ein Unterliegen im Prozess haben kann.

Wenn Sie es wünschen, kann zwischen dem Friedensrichter und den Rechtsvertretern (ohne Parteien) auch gerne eine Referentenaudienz durchgeführt werden. So können zum Beispiel Vorschläge für das weitere Vorgehen oder Vergleichsangebote (unter Wahrung des Anwaltsgeheimnisses) besser besprochen werden, als wenn die Parteien dabei sind. Ich persönlich ermögliche dies im Vorfeld oder nach einer Sistierung und vor einer allfälligen zweiten Verhandlung gerne, insbesondere in sehr schwierigen Situationen, und der Einfachheit halber vorzugsweise per Videokonferenz.

III. Anliegen an Sie als Parteien und Rechtsvertreter

Damit wir Friedensrichter unsere Arbeit gut machen und die Parteien bei der Lösungssuche erfolgreich unterstützen können, sind wir auf Ihr Mitwirken und Ihre Mithilfe angewiesen: Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie:

- nicht kurzfristig unentschuldigt oder nicht genügend entschuldigt der Verhandlung fernbleiben;
- die Gesprächsregeln, die wir zu Beginn der Verhandlung mit Ihnen vereinbaren, einhalten;
- der Gegenpartei bei deren Ausführungen aufmerksam zuhören;
- Ihre Anliegen an die Gegenpartei klar und vollständig schildern und uns unsere Fragen zum Sachverhalt möglichst klar beantworten. Bitte bedenken Sie, dass wir die Entstehungsgeschichte der unterschiedlichen Positionen nicht kennen. Ihr Vortrag muss keine (darf aber) rechtliche Einschätzungen enthalten;
- uns auch Fragen zu Ihrer Gefühlslage und den zwischenmenschlichen Belangen beantworten, da diese Fragen und die Antworten dazu vielfach ein wichtiger Teil des Schlüssels zum Erfolg sind;
- auch schildern, wie der Streit aus Ihrer Sicht entstanden ist und was möglicherweise auch Ihr eigener Anteil daran sein könnte (den gibt es, er ist manchmal nur nicht so einfach erkennbar);
- mehrere konkrete Lösungsansätze mitbringen;
- sich gut überlegt haben, wo Ihre wirkliche Schmerzgrenze für einen Vergleich liegt und dies dann auch klar kommunizieren. Viele Parteien bleiben zu wenig konkret und einigen sich dann später doch noch – allerdings nach einiger (manchmal sehr langen) Zeit des Wartens und mit viel Ungewissheit bezüglich Entscheidungen und Kostenfolgen, die nicht nötig wären;
- keine Behauptungen aufstellen, die Sie nicht belegen können;
- die Gegenpartei nicht belehren oder beraten (dies stösst meist auf wenig Verständnis);
- keine unangemessenen Vorschläge unterbreiten, wenn Ihre Gegenpartei nicht anwaltlich vertreten ist. Hier haben wir die Pflicht, für «ausgeglichene Spiesse» zu sorgen, was gar eine Vertagung der Verhandlung oder einen Widerrufsvorbehalt in einem Vergleich (damit die nicht vertretene Partei sich informieren und organisieren kann) mit sich bringen kann;

- uns Fragen zum Verfahren im Vorfeld stellen, dabei aber nicht erwarten, dass wir auch inhaltlich Stellung nehmen können. Dies dürfen und können wir nicht, um unsere Neutralität nicht zu verlieren;
- verstehen, dass wir weder Ihnen noch Ihrer Gegenpartei Recht geben, Ihnen aber durchaus Ratschläge für mögliche Lösungsansätze erteilen können oder uns auch einmal erlauben, darauf hinzuweisen, dass es (in den meisten Fällen) eben doch nicht ganz so eindeutig ist, wer in einem Prozess unterliegen oder gewinnen wird.

IV. Abschluss des Schlichtungsverfahrens

A. Vorgehensmöglichkeiten

Das Schlichtungsverfahren endet entweder durch Einigung nach Art. 208 ZPO (Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug) oder ohne Einigung durch das Ausstellen der Klagebewilligung nach Art. 209 ZPO.

Wir Friedensrichter können somit:

- den Fall sistieren (damit Sie eine Mediation einleiten oder weitere Verhandlungen zu schon vorliegenden Lösungsansätzen führen oder einen gemeinsamen Gutachter suchen können);
- Ihnen eine persönliche Einschätzung geben, was wir Ihnen in Ihrer Situation raten würden (neutral und in Anwesenheit beider Parteien);
- Ihnen einen Vergleich aufsetzen (allenfalls bei komplexeren Sachverhalten vorerst einmal in den wesentlichen Punkten, Ihre Rechtsbeistände können diesen dann weiter ausarbeiten);
- Ihnen einen Teilvergleich aufsetzen und Ihnen somit das «Eintrittsticket» für das Gericht (genannt «Klagebewilligung») für die Klagepunkte, bei denen noch Differenzen bestehen, ausstellen;
- Ihnen einen Vergleich mit Widerrufsrecht (für beide Parteien oder auch nur für eine Partei) aufsetzen;
- Ihnen (bzw. der klägerischen Partei) die Klagebewilligung ausstellen. Gestützt darauf können Sie Klage vor Gericht einreichen, müssen aber nicht. Letzteres kommt öfters vor, wenn doch noch eine Einigung erzielt werden kann oder wenn die klägerische Partei auf eine Klagerhebung beim Gericht verzichtet;
- die Kostenfolgen regeln, wenn sich die Parteien nicht dazu einigen können (was in der Regel selten der Fall ist);

- Ihnen in besonderen Fällen auch einmal einen zweiten Verhandlungstermin einräumen;
- mit Ihnen einen Augenschein der Situation vor Ort durchführen;
- ein Urteil oder einen Urteilsvorschlag erlassen (dazu sogleich).

B. Insb. Urteile und Urteilsvorschläge

Die Zivilprozessordnung sieht in Art. 210 ff. für die Schlichtungsbehörden zusätzlich die Handlungsmöglichkeiten des Urteils sowie des Urteilsvorschlags vor.

1. Urteilsvorschlag in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis CHF 5000

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten können wir Friedensrichter bis zu einem Streitwert von CHF 5000 einen (unbegründeten) Urteilsvorschlag erlassen,¹⁵ den wir den Parteien im Nachgang zur gescheiterten Verhandlung schriftlich zustellen.

Die Parteien haben ab der schriftlichen Eröffnung 20 Tage Zeit, um den Urteilsvorschlag abzulehnen. Lehnt eine Partei den Urteilsvorschlag ab, wird der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt. Ohne fristgemässe Ablehnung gilt der Urteilsvorschlag als angenommen und entfaltet die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids.¹⁶

Von dieser Möglichkeit machen wir Friedensrichter gerne Gebrauch: Berücksichtigt der Urteilsvorschlag die In-

Wir vermeiden es, in das Vertrauensverhältnis zu Ihren Mandanten einzudringen, um dort Unsicherheit zu verursachen.

teressen beider Parteien einigermaßen gleichmässig, bestehen erfahrungsgemäss gute Chancen, dass die Parteien den Urteilsvorschlag nicht widerrufen und dieser somit in Rechtskraft erwächst.

2. Urteil in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis CHF 2000

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann die Schlichtungsbehörde bis zu einem Streitwert von CHF 2000 auf Antrag der klagenden Partei als Einzelgericht im mündlichen Verfahren entscheiden.¹⁷

¹⁵ Art. 210 Abs. 1 lit. c ZPO.

¹⁶ Art. 211 ZPO.

¹⁷ Art. 212 ZPO.

Dabei kommen sinngemäss die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens¹⁸ zur Anwendung. Die Gegenpartei ist immer umgehend darüber zu informieren, wenn ein Antrag auf Entscheidung gestellt wurde, damit sie sich gebührend auf die Verhandlung vorbereiten kann.¹⁹

Dieses Verfahren ist angesichts des geringen Streitwerts meist nicht lohnenswert und es geht den Parteien in solchen Fällen vielfach lediglich ums Prinzip («ich habe

Wir Friedensrichter haben aus meiner Sicht die schönste Aufgabe im gesamten Rechtssystem.

Recht»). Entsprechend sind sowohl ich als Friedensrichter als erfahrungsgemäss auch unsere Aufsichtsbehörden sowie die Verbände der Ansicht, dass das Urteilsverfahren hauptsächlich für Urteile im Abwesenheitsverfahren und bei klarem Sachverhalt (zum Beispiel, wenn die beklagte Partei unentschuldig fernbleibt, die Streitsache klar ist und die Beweismittel vorliegen) anzuwenden ist. Somit gelangen solche Kleinstfälle nicht vor das Bezirksgericht.

Wenn die Parteien erscheinen, keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann und ein Entscheid beantragt wird, lautet meine Empfehlung an die Friedensrichter entsprechend: Allenfalls einen Urteilsvorschlag erlassen oder direkt die Klagebewilligung ausstellen, aber keinesfalls ein aufwändiges Verfahren mit Beweismittelabnahmen und -würdigungen durchführen.

V. Ausblick auf die laufende Revision der ZPO

Aktuell revidiert der Gesetzgeber die Schweizerische Zivilprozessordnung. Die geplanten Änderungen, welche mutmasslich 2023 in Kraft treten, werden zu einigen punktuellen Anpassungen beim Schlichtungsverfahren führen, welche nachfolgend kurz skizziert werden sollen.²⁰

- In der gesamten Zivilprozessordnung wird der Ausdruck «Urteilsvorschlag» durch den Terminus «Entscheidvorschlag» ersetzt.

- Neue Ausnahmen vom Schlichtungsverfahren (Art. 198 Abs. 1 E-ZPO): Neu entfällt das Schlichtungsverfahren zwingend auch bei folgenden Streitigkeiten:
 - Unterhalt des Kindes und weitere Kinderbelange;
 - Klagen, welche mit einer Prosektionsklage in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
 - Klagen vor dem Bundespatentgericht.
- Fortbestehende Ausnahmen vom Schlichtungsverfahren (Art. 198 Abs. 1 lit. e E-ZPO): Für bestimmte Klagen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz entfällt das Schlichtungsverfahren weiterhin zwingend.
- Verzicht auf das Schlichtungsverfahren (Art. 199 Abs. 3 E-ZPO): Neu kann die klagende Partei bei Streitigkeiten, für deren Behandlung nach Art. 5 Abs. 1 ZPO sowie nach Art. 6 ZPO und Art. 8 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, die Klage direkt beim Gericht anhängig machen. Das Schlichtungsverfahren ist in diesen Fällen neu fakultativ. Auch bei Streitigkeiten nach Art. 6 ZPO (Handelsgerichtszuständigkeit) ist somit neu ein Schlichtungsverfahren möglich.
- Säumnis im Schlichtungsverfahren (Art. 206 Abs. 4 E-ZPO):
 - Bislang durften Verstösse gegen die Teilnahmepflicht im Schlichtungsverfahren grundsätzlich mit Ordnungsbusse nach Art. 128 ZPO bestraft werden, wenn qualifizierende Umstände wie die Störung des Geschäftsgangs oder eine bös- oder mutwillige Prozessführung vorliegen.²¹
 - Neu können säumige Parteien unabhängig von qualifizierenden Umständen nach Art. 206 Abs. 4 E-ZPO mit Ordnungsbusse bis CHF 1000 bestraft werden.
- Entscheidvorschlag der Schlichtungsbehörde (Art. 210 Abs. 1 lit. c E-ZPO): Neu wird die Kompetenz der Schlichtungsbehörde zur Unterbreitung eines Entscheidvorschlags (bisher: «Urteilsvorschlag») in den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf CHF 10'000 erhöht.

Persönlich bin ich der Auffassung, dass der Bundesrat und das Parlament bei der geplanten Revision der ZPO gut erkannt haben, dass die Friedensrichter einen grossen Teil der Fälle mittels Vergleich bzw. Nichtweiterzug des Verfahrens an eine nächste Instanz erledigen und damit den Gerichten eine wesentliche Entlastung bieten.

Schade finde ich, dass bei bestimmten Klagen gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz noch immer das Gericht direkt zuständig bleibt. Ich bin der Meinung, dass

¹⁸ Art. 243 ff. ZPO.

¹⁹ BSK ZPO-INFANGER, Art. 212 N 7, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2017 (zit. BSK ZPO-BEARBEITER/IN).

²⁰ Zum Ganzen: BBl 2020 2697 (Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung); BBl 2020 2785, S. 2790; parlamentarische Beratungen (Dossier-Nr. 20.026).

²¹ Vgl. auch BGE 141 III 265.

durch die Vermittlung der Schlichtungsbehörden vielfach ein formaler Prozess vermieden werden könnte. Dasselbe gilt auch für die Klagen auf Errichtung und Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten.

Dankbar bin ich dem Gesetzgeber, dass er die Spruchkompetenz für Endurteile nicht heraufsetzt. In diesen Fällen kann nicht die einfache Verhandlungsweise für das Schlichtungsverfahren angewendet werden, sondern es müssen alle zivilprozessrechtlichen Verfahrensschritte durchgeführt werden. Für letzteres sind die Friedensrichter, die aus meiner Sicht weniger auf die rechtlichen und formellen Aspekte achten dürfen und auch sollen, nicht die richtige Instanz.

VI. Schlusswort

Wir Friedensrichter haben aus meiner Sicht die schönste Aufgabe im gesamten Rechtssystem: Unsere Tätigkeit ist nicht besonders formell, wir setzen uns mit den Parteien

gemeinsam an einen Tisch, wir führen kein Protokoll und es gibt keine Entscheidungspflicht.

Wir können dadurch – und ich persönlich möchte mich als Friedensrichter hauptsächlich darauf konzentrieren – eine gut erreichbare Plattform anbieten, damit sich Parteien (mit Rechtsbeiständen oder ohne) in Konflikten gemeinsam, auf gleicher Augenhöhe und unter Einbezug aller, auch subjektiv relevante Punkte, austauschen und nach gemeinsamen Lösungen suchen können.

Jürg Girschweiler, Notar + Mediator, Friedensrichter in Stäfa (seit 2003), Vorstandsmitglied im Verein der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich (VFZH - Ressort Grundausbildung + Weiterbildung), Partner und Senior Consultant, Girschweiler Partner AG, Stäfa.